

Nr. 8**Neumeister gegen Österreich – Hauptsache**

Urteil vom 27. Juni 1968 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 8.

Beschwerde Nr. 1936/63, eingelegt am 12. Juli 1963; am 7. Oktober 1966 von der Kommission und am 11. Oktober 1966 von der österreichischen Regierung vor den EGMR gebracht.

EMRK: Anspruch einer in Untersuchungshaft befindlichen Person auf ein Urteil in angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens ggf. nach Sicherheitsleistung, Art. 5 Abs. 1 lit. c und Abs. 3; Anspruch auf einen Rechtsbehelf zur Entscheidung innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bzw. Anordnung der Freilassung, Art. 5 Abs. 4; Recht auf ein faires Verfahren in angemessener Frist, Art. 6 Abs. 1 EMRK.

Ergebnis: Verletzung von Art. 5 Abs. 3 EMRK; keine Verletzung von Art. 5 Abs. 4; keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK.

Sondervoten: Zwei.

Sachverhalt und Verfahren:

(Zusammenfassung)

Der 1922 geborene Beschwerdeführer (Bf.) Fritz Neumeister ist österreichischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Wien. Er war Eigentümer und Direktor eines Transportunternehmens mit ca. 200 Arbeitnehmern, das als „Internationales Transportkontor“ oder „ITEKA“ firmierte. Nach dem Verkauf von „ITEKA“ im Jahr 1961 zu einem vergleichsweise geringen Preis von 700.000,- österr. Schilling (ÖS) [50.870,- Euro],¹ gründete Neumeister ein neues Transportunternehmen, das als „Scherzinger“ firmierte und drei Personen beschäftigte.

Der Bf. stand im Verdacht, in der Zeit von 1952 bis 1958 an Steuerbetrug im großen Stil, d.h. Umsatzsteuererstattung in Höhe von 54,5 Mio. ÖS [ca. 3,96 Mio. Euro] für vorgetäuschte Exportlieferungen, neben fünf Hauptverdächtigen als einer von mehreren Mittätern (Mitschuldige) beteiligt gewesen zu sein. Der Mitbeschuldigte Lothar Rafael, dessen belastende Aussage bei der zweiten Inhaftierung Neumeisters eine entscheidende Rolle spielte, war nach Deutschland geflohen und von dort am 21. Dezember 1961 ausgeliefert worden.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom 22. Februar 1961 beschloss der zuständige Untersuchungsrichter am 23. Februar, gegen Neumeister eine Voruntersuchung zu eröffnen und diesen wegen Fluchtgefahr in Untersuchungshaft zu nehmen. Neumeister befand sich vom 24. Februar 1961 bis 12. Mai 1961 (2 Monate und 17 Tage zum ersten Mal) in Untersuchungshaft, aus der er ohne Kautionsleistung entlassen wurde, und erneut, ebenfalls we-

¹ Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 13,7603 ÖS) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

gen Fluchtgefahr vom 12. Juli 1962 bis 16. September 1964 (2 Jahre, 2 Monate, 4 Tage). Die Höhe der Kaution für die bedingte Haftentlassung wurde vom Oberlandesgericht Wien von zunächst 2 Mio. ÖS, auf 1,75 Mio. ÖS ermäßigt und, nachdem die Staatsanwaltschaft in einem vom Hauptverfahren abgetrennten Fall von der Strafverfolgung vorläufig absah, schließlich auf 1 Mio. ÖS [72.673,- Euro] herabgesetzt.

Die strafrechtlichen Ermittlungen waren am 11. August 1959 aufgenommen worden. Zahlreiche Zeugen mussten im Ausland vernommen werden, wie z.B. in den Niederlanden, Italien, Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein, den USA, Kanada, Lateinamerika, Afrika und im Nahen Osten. Der am 9. November 1964 vor dem Landesgericht Wien gegen (mit Neumeister) zehn Personen eröffnete Prozess wurde am 18. Juni 1965 nach 102 Verhandlungstagen zur weiteren Beweiserhebung vertagt und nach mehr als zweijährigen zusätzlichen Ermittlungen, für die zahlreiche Rechtshilfeersuchen an ausländische Regierungen notwendig waren, am 4. Dezember 1967 fortgesetzt. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des EGMR am 27. Juni 1968 war das Verfahren in erster Instanz noch immer anhängig.

Mit Urteil vom 2. Juli 1968 hat das Landesgericht für Strafsachen Wien den Bf. wegen des Verbrechens des Betrugs zu fünf Jahren schweren Kerker verurteilt. Die Untersuchungshaft wurde auf die Strafe angerechnet. Das Urteil wurde vom Obersten Gerichtshof mit Entscheidungen vom 16. Juni und 4. November 1971 bestätigt.

In seiner am 12. Juli 1963 bei der Europäischen Menschenrechtskommission (Kommission) erhobenen Individualbeschwerde rügt der Bf., die lange Dauer der Untersuchungshaft als Verletzung von Art. 5 Abs. 3 EMRK, die lange Dauer des Strafverfahrens insgesamt als Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK sowie die Nichtbeachtung des Prinzips der Waffengleichheit bei den Entscheidungen über seine wiederholten Anträge auf bedingte Entlassung aus der Untersuchungshaft als Verletzung von Art. 5 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1 EMRK.

[Nach seiner innerstaatlichen Verurteilung hat der Bf. am 16. September 1971 unter Bezugnahme auf das vorliegende Urteil des EGMR Anträge auf Entschädigung gem. Art. 50 EMRK (Art. 41 n.F.) gestellt. Siehe dazu das Urteil des EGMR vom 7. Mai 1974, unten S. 72.]

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem am 17. August 1966 dem Ministerkomitee des Europarats übermittelten Bericht (Art. 31 EMRK) zu dem Ergebnis, (a) mit 11 gegen eine Stimme, dass Art. 5 Abs. 3 der Konvention wegen der überlangen Untersuchungshaft verletzt ist; (b) mit sechs gegen sechs Stimmen und der ausschlaggebenden Stimme des Präsidenten, dass über die Anklage gegen den Bf. nicht in angemessener Frist i.S.v. Art. 6 Abs. 1 verhandelt worden ist und (c) mit acht gegen zwei Stimmen, bei zwei Enthaltungen, dass die Haftprüfungsverfahren weder gegen Art. 5 Abs. 4 noch gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK verstoßen haben.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12., 13. und 14. Februar 1968 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die *Kommission*: M. Sørensen, Präsident der Kommission, als Hauptdelegierter; C.T. Eustathiades und J.E.S. Fawcett als Delegierte;

für die *Regierung*: E. Nettel, Legationssekretär im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: W.P. Pahr, Ministerialsekretär im Bundeskanzleramt, und R. Linke, Sektionsrat im Bundesministerium der Justiz, als Berater.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

1.-2. (...)

A. Zur Frage, ob die Länge von Neumeisters Untersuchungshaft die in Art. 5 Abs. 3 der Konvention vorgesehene angemessene Dauer überschritten hat

3. Nach Art. 5 Abs. 3 hat „Jede Person, die nach Abs. 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentzug betroffen ist, ... Anspruch auf ein Urteil in angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens“, wobei die „Entlassung von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden [kann]“.

4. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass diese Vorschrift nicht in der Weise verstanden werden kann, als würde sie den Gerichtsbehörden die Wahlmöglichkeit zwischen der Verpflichtung lassen, das Verfahren bis zum Urteil in einer angemessenen Frist zu führen oder den Angeklagten ggf. unter Auflagen aus der Haft zu entlassen. Die Angemessenheit der Dauer der Untersuchungshaft bis zum Beginn der Hauptverhandlung ist im Hinblick auf die Tatsache zu beurteilen, dass die angeklagte Person sich in Haft befindet. Bis zur Verurteilung gilt für den Betroffenen die Unschuldsvermutung und Ziel der geprüften Vorschrift ist im Wesentlichen, die vorläufige Haftentlassung von dem Moment an zu bewirken, zu dem die Untersuchungshaft aufhört, angemessen zu sein. Das ist im Übrigen auch die ratio der österreichischen Gesetzgebung (§ 190 Abs. 1 StPO).

5. Der Gerichtshof ist zudem der Ansicht, dass zur Beurteilung der Frage, ob in einem konkreten Fall die Untersuchungshaft einer angeklagten Person die Grenze der Angemessenheit überschritten hat, es Aufgabe der nationalen Gerichtsbehörden ist, alle Umstände zu prüfen, die für oder gegen das Vorliegen eines öffentlichen Interesses sprechen, das ein Abweichen vom Grundsatz der persönlichen Freiheit rechtfertigen würde.

Ob eine Verletzung der Konvention vorliegt, hat der Gerichtshof im Wesentlichen auf der Basis der in den Anträgen auf vorläufige Haftentlassung genannten Begründungen zu entscheiden sowie auf der Grundlage der unbestrittenen Angaben in den Anträgen des Bf.

6. Im vorliegenden Fall ist Neumeister zweimal in Untersuchungshaft genommen worden. Das erste Mal vom 24. Februar 1961 bis 12. Mai 1961, zwei Monate und 17 Tage also, das zweite Mal vom 12. Juli 1962 bis 16. September 1964, das sind zwei Jahre, zwei Monate und vier Tage.

Gewiss kann der Gerichtshof nicht prüfen, ob der erste Haftzeitraum konventionskonform war oder nicht; jedenfalls selbst von der Vermutung ausgehend, Neumeister habe 1961 von bestimmten Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht und diese erschöpft, so hat er sich jedoch erst am 12. Juli 1963, also nach Ablauf der in Art. 26 der Konvention [Art. 35 Abs. 1 n.F.] festgelegten Frist von sechs Monaten, an die Kommission gewandt.

Der genannte Haftzeitraum stellte dennoch ein erstes Abweichen von der Achtung der Freiheit dar, die Neumeister im Prinzip beanspruchen konnte. Im Falle einer Verurteilung wäre diese erste Untersuchungshaft im Prinzip auf die gegen ihn verhängte Freiheitsstrafe angerechnet worden (§ 55 a österr. StPO); sie vermindert also die effektive Dauer der zu erwartenden Straftat. Demzufolge ist dies bei der Beurteilung der Angemessenheit der späteren Untersuchungshaft zu berücksichtigen. Ferner ist festzustellen, dass die österreichische Regierung akzeptiert hat, dass der Gerichtshof den Zeitraum der Untersuchungshaft von seiner zweiten Festnahme am 12. Juli 1962 an in seine Erwägungen mit einbezieht, obwohl die Individualbeschwerde bei der Kommission später als sechs Monate nach der endgültigen Entscheidung über den ersten Antrag auf vorläufige Haftentlassung eingelegt worden ist.

7. Andererseits hat die österreichische Regierung die Ansicht vertreten, vom Gerichtshof sei ausschließlich die von Neumeister bis zum 12. Juli 1963 erlittene Untersuchungshaft, bis zu dem Tag also, an dem er die Menschenrechtsbeschwerde eingelegt hat, in Betracht zu ziehen, da sich die Beschwerde nur auf Tatsachen vor diesem Datum beziehen könne.

Der Gerichtshof kann sich dieser Sichtweise nicht anschließen. In seiner Menschenrechtsbeschwerde vom 12. Juli 1963 rügt Neumeister nicht eine punktuelle Handlung, sondern eine Situation, in der er sich seit einiger Zeit befand und die fortzudauern bestimmt war, solange ihr nicht durch eine Entscheidung zugunsten einer vorläufigen Haftentlassung, um die er sich seit langem vergeblich bemüht hatte, ein Ende bereitet würde. Es wäre in der Tat übertriebener Formalismus, wollte man von einem eine derartige Situation rügenden Bf. verlangen, nach jeder ablehnenden Haftentscheidung eine neue Individualbeschwerde bei der Kommission zu erheben. Dies würde für die Kommission und den Gerichtshof unnützerweise eine verwirrende Verfahrensmultiplikation zur Folge haben und deren Arbeit paralisieren.

Aus diesen Gründen befindet der Gerichtshof, dass er seine Prüfung auf die Fortdauer der Untersuchungshaft bis zur vorläufigen Haftentlassung Neumeisters am 16. September 1964 zu erstrecken hat.

8. Was zuallererst bei der Prüfung der Umstände der zweiten Untersuchungshaft Neumeisters verblüfft, ist die Tatsache, dass der Bf. – obwohl seine Inhaftierung am 12. Juli 1962 trotz vorangegangener langwieriger Ermittlungen durch kurz zuvor abgegebene Erklärungen des Mitbeschuldigten Rafael verursacht worden war – während der 15 Monate von der zweiten Festnahme (12. Juli 1962) bis zum Abschluss der Ermittlungen (4. November 1963) nicht mehr verhört wurde. Es trifft zwar zu, dass am 21. Januar 1963 eine Gegenüberstellung des Bf. mit Rafael stattgefunden hat, die allerdings nach wenigen Minuten unterbrochen und entgegen der Ankündigung im Protokoll nicht fortgesetzt wurde.

Bei dieser Sachlage wäre es an den Gerichtsbehörden gewesen, den Anträgen Neumeisters auf vorläufige Haftentlassung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

9. Die Begründung, mit der die Zurückweisung dieser [Enthaltungs-]Anträge gerechtfertigt wurde, war dieselbe wie im Haftbefehl vom 12. Juli 1962,

d.h. die Gefahr, dass Neumeister sich dem Erscheinen vor dem für seinen Prozess zuständigen Gericht durch Flucht entziehen würde.

Nach Ansicht der Gerichtsbehörden bestand deshalb Fluchtgefahr, weil Neumeister wegen der Erklärungen des Mitbeschuldigten Rafael in der Vernehmung vom Januar 1962 und dessen Gegenüberstellungen mit Neumeister am 10. und 11. Juli 1962 Grund zur Besorgnis hatte; denn diese [Erklärungen Rafaels] hätten die Vorwürfe gegen den Beschuldigten gravierender erscheinen lassen und das im Falle einer Verurteilung zu erwartende Strafmaß sowie den Schadensersatz, den zu leisten er dann gewärtigen müsse, in einem Maße erhöht, dass er einer erheblichen Versuchung ausgesetzt gewesen sei, sich dieser doppelten – zivilrechtlichen und strafrechtlichen – Verantwortung durch die Flucht zu entziehen.

Die ersten österreichischen Entscheidungen fanden diese Fluchtgefahr durch die Tatsache bestätigt, dass Neumeister seine Reisevorbereitungen für [Ferien mit der Familie in] Finnland fortsetzte, nachdem er von der Verschlechterung seiner Lage Kenntnis erhalten und vom Untersuchungsrichter darüber informiert worden war, dass seine Reise nicht genehmigt worden ist.

10. Der Gerichtshof hat Verständnis dafür, dass die österreichischen Gerichtsbehörden die Fluchtgefahr im Juli 1962 als erheblich gesteigert ansahen, und zwar wegen der schwereren strafrechtlichen und zivilrechtlichen Sanktionen, die Neumeister nach den neuen Aussagen Rafaels zu befürchten hatte.

Die Fluchtgefahr kann jedoch nicht nur auf der Grundlage derartiger Erwägungen beurteilt werden. Weitere Umstände, insbesondere in Bezug auf den Charakter des Betroffenen, seine moralische Haltung, auf Wohnsitz, Beruf, Vermögensverhältnisse, Familienbande, Bindungen jeglicher Art an das Land, in dem er verfolgt wird, können das Vorliegen der Fluchtgefahr entweder bestätigen oder auf ein Maß reduziert erscheinen lassen, das eine Untersuchungshaft nicht rechtfertigt.

Im Übrigen ist auch die Tatsache in Betracht zu ziehen, dass die Fluchtgefahr notwendigerweise mit der Dauer der Untersuchungshaft abnimmt, da die wahrscheinliche Anrechnung der Untersuchungshaft auf die im Falle einer Verurteilung zu erwartende Freiheitsstrafe zur Folge hat, dass diese Möglichkeit sich als weniger erschreckend darstellt und die Versuchung zu fliehen mindert.

11. Im vorliegenden Fall sind die Stellungnahmen Neumeisters zu den Begründungen der österreichischen Gerichtsbehörden zur Rechtfertigung seiner Untersuchungshaft weiter oben (Sachverhalt, Ziff. 13, 14, 16 und 18) zusammengefasst. Der Bf. hat sowohl in seinen [Haftentlassungs-] Anträgen als auch vor der Kommission diverse Umstände in Bezug auf seine Verwurzelung in Wien geltend gemacht, die entscheidend gegen Fluchtversuche seinerseits sprechen würden. Seine Erklärungen gegen die angeblich fortgesetzten Vorbereitungen der Reise nach Finnland werden durch eine Prüfung der Dokumente in den Akten bestätigt und wurden durch den Untersuchungsrichter bei seiner Anhörung durch die Kommission nicht bestritten (Sachverhalt, Ziff. 11, 12 und 14).

Der Untersuchungsrichter hat andererseits vor der Kommission eingeräumt, dass er persönlich nicht geglaubt habe, Neumeister beabsichtige, sich

dem Erscheinen vor Gericht durch die Flucht zu entziehen (Sachverhalt, Ziff. 11). Eine derartige Erklärung aus dem Munde eines Richters, der im Laufe langwieriger seit 1959 geführter Ermittlungen immer besser in der Lage gewesen sein muss, den Bf. einzuschätzen, ist gewiss nicht ohne Belang.

12. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass unter diesen Umständen die Gefahr, Neumeister werde sich dem Erscheinen in der Hauptverhandlung durch Flucht entziehen, jedenfalls im Oktober 1962 nicht mehr so erheblich war, dass Sicherheitsleistungen, von denen nach Art. 5 Abs. 3 eine vorläufige Entlassung aus der Untersuchungshaft zur Minderung der damit verbundenen Risiken abhängig gemacht werden kann, als notwendigerweise wirkungslos abzulehnen waren.

Dies war jedoch die Einstellung der österreichischen Gerichtsbehörden, als Neumeister am 26. Oktober 1962 zum ersten Mal eine Bankbürgschaft über 200.000,- ÖS oder im äußersten Fall über 250.000,- ÖS (Sachverhalt, Ziff. 14) anbot und als dieses Angebot am 12. Juli 1963 erneuert wurde (Sachverhalt, Ziff. 16) und sogar als das Kautionsangebot von seinem Anwalt am 6. November 1963 auf eine Million ÖS (Sachverhalt, Ziff 18) erhöht wurde.

13. Der Gerichtshof ist nicht in der Lage, sich zu der Höhe der Kaution zu äußern, die Neumeister als angemessen hätte auferlegt werden können, und er will auch nicht ausschließen, dass die ersten Kautionsangebote als unzureichend zurückgewiesen werden konnten. Der Gerichtshof stellt jedoch fest, dass die österreichischen Gerichte ihre Erwägungen im Wesentlichen auf die Höhe des aus den Neumeister vorgeworfenen Handlungen entstandenen und wiedergutzumachenden Schadens gründeten. Der Schaden war den ergangenen Entscheidungen zufolge derart, dass die Annahme einer Bankgarantie nicht in Erwägung gezogen werden konnte („indiskutabel“, Sachverhalt, Ziff. 14 und 16). Diese Ablehnung der Gerichtsbehörden, die mehrfachen Kautionsangebote Neumeisters in keiner Weise in Betracht zu ziehen, war immer weniger gerechtfertigt, insofern die angebotenen Beträge sich der Summe annäherten, die vernünftigerweise als hinreichend angesehen werden konnte, um das Erscheinen des Bf. in der Hauptverhandlung sicherzustellen.

14. Als die vorläufige Haftentlassung gegen Kaution [den Gerichten] grundsätzlich annehmbar erschien, wurde die Höhe der Kaution ausschließlich im Verhältnis zur Höhe des Schadens festgesetzt, d.h. auf 2 Mio., dann 1,75 und 1,25 Mio. ÖS, um schließlich am 3. Juni 1964 auf 1 Mio. ÖS ermäßigt zu werden, die der Bf. allerdings erst am 16. September beibringen konnte.

Diese Vorgehensweise, die Höhe der von dem Untersuchungsgefangenen zu erbringenden Sicherheitsleistung ausschließlich entsprechend dem ihm angelasteten Schaden festzusetzen, erscheint nicht mit Art. 5 Abs. 3 der Konvention vereinbar. Die in dieser Bestimmung vorgesehene Sicherheitsleistung hat nicht die Wiedergutmachung des Schadens zum Ziel, sondern die Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung. Deren Höhe ist demzufolge in erster Linie in Bezug auf den Betroffenen zu beurteilen, in Bezug auf seine Vermögensverhältnisse, seine Bindungen an die Personen, die Sicherheitsleistungen erbringen sollen und, mit anderen Worten, um zu beurteilen, inwieweit man darauf vertrauen kann, dass im Falle des Nichterscheins

in der Hauptverhandlung die Aussicht, entweder die Sicherheitsleistung zu verlieren oder dass gegen den Sicherheitsgeber zur Beitreibung der Kaution vollstreckt wird, hinreichend, um ihn von jeglichem Fluchtgedanken abzuhalten.

15. Aus diesen Gründen stellt der Gerichtshof fest, dass die gegen Neumeister bis zum 16. September 1964 aufrechterhaltene Untersuchungshaft eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 der Konvention darstellt.

B. Zur Frage, ob das gegen Neumeister geführte Strafverfahren die in Art. 6 Abs. 1 der Konvention vorgesehene angemessene Frist überschritten hat

16. Die Kommission hat die Ansicht geäußert, dass sie das Recht hat, sogar von Amts wegen zu prüfen, ob der Sachverhalt, mit dem sie aufgrund einer Beschwerde befasst ist, auch andere als die in der Beschwerde gerügten Verletzungen der Konvention erkennen lässt. Dem ist in der Tat so, und dasselbe gilt auch, wie bereits im Urteil vom 1. Juli 1961 im Hauptsacheverfahren zum Fall *Lawless* (Série/Series A, 1960-61, S. 60, Ziff. 40, EGMR-E 1, 20 f.) festgestellt, für den Gerichtshof. Es ist jedoch zweifelhaft, ob die Frage sich im vorliegenden Fall in dieser Weise stellt, da Art. 6 Abs. 1 ausdrücklich in der vom Bf. im Juli 1963 eingereichten Beschwerdeschrift genannt worden ist (Sachverhalt, Ziff. 28 und 30). Jedenfalls ist der Gerichtshof, nachdem er mit der Gesamtheit des gegen Neumeister geführten Strafverfahrens, von der Voruntersuchung an, befasst ist, der Ansicht, dass er, wie die Kommission, zu prüfen hat, ob der Sachverhalt im vorliegenden Fall eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 erkennen lässt oder nicht.

17. Art. 6 sieht in seinem Abs. 1 vor, dass „Jede Person ein Recht darauf [hat], dass ... über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem ... Gericht ... innerhalb angemessener Frist verhandelt wird“.

18. Der für die Prüfung der Einhaltung der genannten Vorschrift in Betracht zu nehmende Zeitraum beginnt notwendigerweise an dem Tag, an dem eine Person angeklagt wird, da es sonst nicht möglich wäre, über die Begründetheit der Anklage zu entscheiden, wobei dieser Terminus im Sinne der Konvention verstanden wird.

Der Gerichtshof stellt fest, dass Neumeister seit dem 23. Februar 1961 Beschuldigter war.

19. Andererseits bezeichnet Art. 6 Abs. 1 als Endpunkt das über die Begründetheit der Anklage befindende Urteil, was sich bis zu einer Entscheidung einer Rechtsmittelinstanz erstrecken kann, wenn diese über die Begründetheit der Anklage befindet. Neumeister ist vor dem für das Urteil zuständigen Richter am 9. November 1964 erschienen. Doch wurden mit Entscheidung vom 18. Juni 1965 neue Ermittlungen angeordnet. Die Hauptverhandlung wurde am 4. Dezember 1967 fortgesetzt. Es versteht sich von selbst, dass keines dieser Daten als Ende des Zeitraums angesehen werden kann, auf den Art. 6 Abs. 1 Anwendung findet.

20. Dass mehr als sieben Jahre seit Beginn der Untersuchung [gegen den Bf. als Beschuldigten] vergangen sind, ohne dass über die Begründetheit der Anklage durch ein verurteilendes oder freisprechendes Urteil entschieden worden ist, stellt gewiss eine außergewöhnliche Verfahrensdauer dar, die in

den meisten Fällen als Überschreitung der in Art. 6 Abs. 1 vorgesehenen angemessenen Frist anzusehen wäre.

Andererseits gibt die von der österreichischen Regierung vorgelegte Aufstellung über das Pensum des Untersuchungsrichters vom 12. Juli 1962 bis zum 4. November 1963, an dem er die Voruntersuchung abschloss (Anhang IV zum Bericht der Kommission), Anlass zu ernsthafter Besorgnis. Nicht nur, dass in diesen 15 Monaten, wie der Gerichtshof bereits festgestellt hat (s.o., Ziff. 8) weder eine Vernehmung Neumeisters stattgefunden hat noch eine ernsthafte Gegenüberstellung mit dem Mitangeklagten, dessen Aussagen die zweite Festnahme des Bf. zur Folge hatten, sondern darüber hinaus hat der Untersuchungsrichter zwischen dem 24. Juni 1963 und dem 18. September desselben Jahres keinen der zahlreichen Mitangeklagten und keinen Zeugen vernommen, noch irgendeine Untersuchungshandlung vorgenommen.

Schließlich ist es sicher enttäuschend, dass die Hauptverhandlung erst am 9. November 1964, d.h. ein Jahr nach Abschluss der Voruntersuchung, eröffnet werden konnte, und mehr noch, dass nach einer derart langen Voruntersuchung das für das Urteil zuständige Gericht nach mehreren Monaten Verhandlungsdauer weitere Ermittlungen hat anordnen müssen, die nicht alle durch die Erklärungen des Angeklagten Huber bewirkt waren, der bis zur Hauptverhandlung geschwiegen hatte.

21. Der Gerichtshof hat jedoch erwogen, dass diese verschiedenen Fakten nicht zu der Schlussfolgerung führen, dass die in Art. 6 Abs. 1 der Konvention vorgesehene angemessene Frist überschritten worden sei.

Es unterliegt des weiteren keinem Zweifel, dass der Fall Neumeister aufgrund der oben erwähnten Umstände (Sachverhalt, Ziff. 20) von außergewöhnlicher Komplexität war. Insbesondere sind die im Zusammenhang mit zahlreichen Rechtshilfeersuchen im Ausland sich ergebenden Schwierigkeiten (Vorbringen der Regierung, Ziff. 24) nicht den österreichischen Gerichtsbehörden anzulasten. Das Abwarten der Beantwortung [der Rechtshilfeersuchen] erklärt ohne Zweifel den verzögerten Abschluss der Voruntersuchung, zumal in Österreich selbst keine Ermittlungshandlungen mehr vorzunehmen waren.

Der Fortgang der Voruntersuchung wäre wahrscheinlich beschleunigt worden, wenn das Verfahren gegen den Bf. von dem der Mitangeklagten abgetrennt worden wäre, doch weist nichts darauf hin, dass eine solche Verfahrensabtrennung im vorliegenden Fall mit einer geordneten Rechtspflege vereinbar gewesen wäre (Vorbringen der Regierung, Ziff. 25 am Ende).

Der Gerichtshof ist auch nicht davon überzeugt, dass die Voruntersuchung beschleunigt worden wäre, wenn sie, unterstellt dies wäre gesetzlich möglich gewesen, mehr als einem Untersuchungsrichter übertragen worden wäre. Der Gerichtshof hält des weiteren fest, dass der Untersuchungsrichter zwar nicht von anderen Wirtschaftsstrafverfahren, mit denen er vor 1959 betraut worden war, entlastet werden konnte, so wurden jedoch zahlreiche andere Fälle, für die er normalerweise zuständig gewesen wäre, in der Folgezeit anderen Untersuchungsrichtern zugeteilt (Vorbringen der Regierung, Ziff. 25).

Zudem ist hervorzuheben, dass der Beschleunigungsgrundsatz jene Richter, die im kontinentaleuropäischen Strafverfahrensrecht mit der Voruntersuchung oder der Leitung der Hauptverhandlung betraut sind, nicht von der Verantwortung befreit, jede nur mögliche Maßnahme zur Aufklärung über die Begründetheit oder Unbegründetheit der Anklage zu ergreifen (Grundsatz der amtswegigen Wahrheitserforschung [Offizialmaxime]).

Schließlich ist offensichtlich, dass die Verzögerungen bei der Eröffnung und bei der Wiedereröffnung der Hauptverhandlung zum großen Teil auf die Notwendigkeit zurückzuführen waren, den Anwälten der Verteidigung sowie den für das Urteil zuständigen Richtern die für das Durcharbeiten der Akten, deren Umfang 21 Ordner mit je ca. 500 Seiten und eine beachtliche Zahl anliegender Dokumente umfasste, notwendige Zeit zu lassen (Sachverhalt, Ziff. 19).

C. Zur Frage, ob das Prinzip der Waffengleichheit bei der Prüfung der Anträge Neumeisters auf vorläufige Haftentlassung verletzt worden ist und ob dies eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 oder Art. 6 Abs. 1 oder möglicherweise beider Artikel in Verbindung miteinander zur Folge hatte

22. Vom Bf. wurde erklärt und von der österreichischen Regierung nicht bestritten, dass die Entscheidungen über seine Untersuchungshaft getroffen wurden, nachdem die Staatsanwaltschaft in Abwesenheit des Bf. und seines Anwalts zu dem von diesen schriftlich gestellten Antrag gehört worden war. Der Gerichtshof neigt zu der Annahme, dass dieses Verfahren gegen den Grundsatz der Waffengleichheit verstößt, den die Kommission in mehreren Entscheidungen und Stellungnahmen richtigerweise als von dem, in Art. 6 Abs. 1 niedergelegten, Begriff des fairen Verfahrens (fair trial / procès équitable) mitumfasst bezeichnet hat. Der Gerichtshof ist jedoch nicht der Ansicht, dass dieser Grundsatz bei der Prüfung von Anträgen auf vorläufige Entlassung [aus der Untersuchungshaft] anwendbar ist.

23. Einige Mitglieder der Kommission haben die entgegengesetzte Ansicht vertreten, dass nämlich derartige Anträge sich auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ beziehen und dass jede Streitigkeit in Bezug auf diese Rechte i.S.v. Art. 6 Abs. 1 in einem fairen Verfahren verhandelt werden muss.

Dieses Argument entbehrt der rechtlichen Grundlage. Unabhängig von der überdehnten Reichweite, die es dem Begriff „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ zumisst, den die Kommission mehrfach zu determinieren versucht hat, ist zu bedenken, dass die Rechtsbehelfe in Bezug auf Untersuchungshaft unstreitig zum Bereich des Strafrechts gehören und dass der Wortlaut der genannten Vorschrift das Recht auf ein faires Verfahren ausdrücklich auf den Prozess *über die Begründetheit einer strafrechtlichen Anklage* begrenzt, was mit den in Frage stehenden Rechtsbehelfen offensichtlich nichts zu tun hat.

Außerdem beschränkt Art. 6 Abs. 1 sich nicht auf die Forderung, die Verhandlung müsse *in einem fairen Verfahren* erfolgen; sie muss auch *öffentlich* sein. Man kann deshalb nicht die Ansicht vertreten, die erstgenannte Anforderung sei auf die Prüfung von Enthaltungsanträgen anwendbar, ohne dies auch für die zweite Anforderung anzunehmen. Doch Öffentlichkeit in diesem

Bereich liegt keineswegs im Interesse des Beschuldigten, wie dieses allgemein verstanden wird.

24. Auch lässt sich die Anwendung des Prinzips der Waffengleichheit auf Rechtsbehelfe gegen Untersuchungshaft nicht mit Art. 5 Abs. 4 begründen, der zwar derartige Rechtsbehelfe vorschreibt, doch verlangt, dass sie vor einem „*Gericht*“ zu verhandeln sind. Dieser Terminus bedeutet, dass die zur Entscheidung berufene Behörde einen gerichtlichen Charakter haben muss, d.h. unabhängig von der Exekutive und von den Parteien zu sein hat; zum Verfahren ist damit nichts gesagt. Außerdem verlangt die fragliche Vorschrift, dass innerhalb *kurzer Frist* entschieden wird (in der englischen Fassung findet sich das noch ausdrucksstärkere Wort „*speedily*“). Das macht sehr deutlich, worauf im vorliegenden Fall der Schwerpunkt zu legen ist.

25. Der Gerichtshof stellt aus diesen Gründen fest, dass das Verfahren der österreichischen Gerichtsbehörden bei der Prüfung der Anträge auf vorläufige Entlassung des Bf. [aus der Untersuchungshaft] weder Art. 5 Abs. 4 noch Art. 6 Abs. 1 der Konvention verletzt hat.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

- einstimmig, dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 der Konvention vorlag;
- mit fünf gegen zwei Stimmen, dass in Bezug auf die Dauer des strafrechtlichen Verfahrens gegen den Bf. keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorlag;
- einstimmig, dass in Bezug auf das Verfahren zur Prüfung der Anträge F. Neumeisters auf vorläufige Entlassung [aus der Untersuchungshaft] weder eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 noch von Art. 6 Abs. 1 der Konvention vorlag;
- dass demzufolge der Sachverhalt des vorliegenden Falles in einem der drei strittigen Punkte auf Seiten der Republik Österreich eine Verletzung der Verpflichtungen aus der Konvention erkennen lässt.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Rolin, *Präsident* (Belgier), Holmbäck (Schwede), Balladore Pallieri (Italiener), Mosler (Deutscher), Zekia (Zypriot), Bilge (Türke), Schima (Richter *ad hoc*, Österreicher); *Vize-Kanzler*: Eissen (Franzose)

Sondervoten: Zwei. (1) Abweichende Meinung des Richters Holmbäck; (2) Abweichende Meinung des Richters Zekia.